

Herzlich willkommen zum Lohnt-sich-Arbeit?-Newsletter. Die Karte in Bild gibt uns hier eine eindeutige Antwort: im Südwesten schon.

<http://tinyurl.com/yl7yhsx>

Das wirft uns ehrlich gesagt ein bisschen aus der Bahn, weil wir das Arbeiten bereits eingestellt hatten. Und wir verweisen auf unsere Herkunft, wir kommen aus der DDR.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_03_19

I. Eilmeldung

Normalerweise eilt die Zukunft nicht, denn sie ist ja erst morgen und bis dahin können wir noch ein bisschen vor uns hindümpeln. Heute aber machen wir eine Ausnahme, denn Chernobyl spricht. Nun gut, das ist leider des Öfteren der Fall und macht den Tag dann zu einem düsteren Ereignis, bis endlich die Roten Rosen kommen.

Heute meinen wir aber nicht das übliche sinnfreie Gestottere über Themen, bei denen Chernobyl so ratlos schaut, wie er ist. Wir wollen vielmehr auf das „Wissensforum 2010“ der Süddeutschen Zeitung verweisen, das ganz zu Recht damit wirbt: „Von den Besten lernen. Die 10-teilige Vortragsreihe mit Top-Referenten.“ Ein wenig verwundert sind wir schon, dass sich doch noch eine Frau unter die elf Vortragenden geschmuggelt hat, aber das stört keinen großen Geist. Wir nämlich sind ganz auf den 20. Juli fixiert, an dem uns Chernobyl Jobatey, Journalist, die digitale Macht erklären wird. „Noch nie war die Vermittlung von Wissen so einfach, billig und gefährlich,“ beschreibt der Ankündigungstext das Wirken von Chernobyl ebenso prägnant wie präzise. Einfach vom Teleprompter ablesen. Die Gefahren liegen darin, dass man lesen und halbwegs diesen Worten etwas abringen können muss.

Eine neue digitale Elite trete gegen das Gestern an. Es bleibt die sichere Hoffnung, dass allenfalls Menschen von Vorgestern involviert sein werden, so dass der Kampf ganz knapp enden wird. Wir jedenfalls reservieren für diesen „Erlebnisvortrag“ für nur 59,90 Euro („auch als Mitarbeiter- und Kundengeschenk bestens geeignet“) gleich die ersten fünf Reihen ganz vorn. Ach ja, und eins noch: Die Süddeutsche bitte abbestellen.

<http://www.unternehmen-erfolg.de/pdf/reihe89.pdf>

II. Law & Politics

< Mit Karacho gegen die Wand: neuer Anlauf für die Passenger Name Records >

In zwei Wochen beginnen die Osterferien. Für den ein oder anderen sicher ein Anlass, ein paar Tage Urlaub zu nehmen, um mit dem Partner und den Kindern in den Süden zu fliegen. Den Zug zum Flug gibt es gleich gratis dazu, also nehmen wir die Bahn (in der wir natürlich selbst in bester Urlaubsstimmung niemals Alkohol konsumieren würden), um zum Flughafen zu gelangen. Dort angekommen irren wir kurz durch die Terminals, teilen unsere 0,5 l-Bonaqa in 5 x 100 ml auf und verzipbeutelnd das Ganze, bevor wir schließlich unter den bewundernden Blicken der Umstehenden durch den Nacktscanner schreiten. Kurz vor dem Start erinnert uns die freundliche Stewardess, unser Handy auszuschalten. Wir kommen dem gerne nach, kappen die letzte Verbindung in die Alltagswelt und lassen uns entspannt in den Sitz fallen: endlich Urlaub.

Doch während wir uns bei einem Tomatensaft genüsslich in unserem Sitz herumlümmeln, machen wir uns gar keine Vorstellung davon, wie sehr den Sicherheitsbehörden in diesem Moment der Angstschweiß auf der Stirn stehen muss. Das Unfassbare ist eingetreten: Kontroll- und Überwachungsverlust. Bisher hatte man alles im Griff: man wusste von ELENA (wir berichteten), Sie hatten Urlaub beantragt, am Bahnhof und am Flughafen hatte man Sie über die Videokameras und den Nacktscanner (wir berichteten ebenfalls) im Blick und die Vorratsdatenspeicherung der Telekommunikationsdaten (wir berichteten auch dies) lies die Behörden immer wissen, mit wem Sie gerade von wo aus Kontakt pflegten.

Bereits seit 2007 ist der EU-Kommission das besondere Privileg vorübergehender Unüberwachtheit ein Dorn im Auge. Nach ihrer Ansicht kann sich dies nur verdienen, wer sich als untadelig und als der Privilegierung würdig erwiesen hat. Sie legte daher den Entwurf eines Rahmenbeschlusses vor (KOM(2007) 654 endg.). Stieß er damals zunächst auf breite Ablehnung, wurde das Vorhaben nun nach dem Anschlagsversuch von Detroit auf einer Sitzung der EU-Innenminister in Toledo wieder aufgegriffen – anders als der Nacktscanner aber im Wesentlichen von der Öffentlichkeit unbemerkt.

Infolge Vorratsdatenspeicherung und ELENA sind wir ja, was die Datensammelwut des Staates angeht, wirklich schon einiges gewohnt. Genauso gewohnt sind wir, dass sich die Politik nach jedem Aufsehen erregenden Ereignis zu einer Reaktion gezwungen fühlt, bei der sie sich an einem abschließend erscheinenden Kanon von Standardmaßnahmen orientiert: Verschärfung von Strafen, Erlass neuer Verbote und Straftatbestände, Speicherung von Daten, Überwachung und Kontrolle der Kommunikationswege. Doch was nun mit den sog. Passenger Name Records (PNR) wieder in Rede steht, erreicht doch eine ganz neue Qualität.

Beraten wurde in Toledo eine umfassende anlasslose Speicherung von Fluggastdaten bei allen in der EU beginnenden Flugreisen (womit die Beratungen über den Kommissionsentwurf von 2007 hinausgehen: er sah eine Speicherung nur bei Flügen von der EU in Drittstaaten vor). Nach Art. 3 dieses Entwurfs sollen die Daten an eine von jedem Mitgliedstaat zu errichtenden PNR-Zentralstelle gemeldet werden. Dort sollen sie für dreizehn Jahre (!) gespeichert werden. In den ersten fünf Jahren soll es darüber hinaus

möglich sein, die Daten zum Zwecke des Profiling aktiv auszuwerten. Wie genau diese Risikoanalyse für jeden einzelnen Passagier ablaufen soll, ist zwar noch unklar, aber ganz offensichtlich wird dabei an eine Art Rasterfahndung dacht.

Dazu stellt der Anhang des Kommissionsvorschlags von 2007 gleich einen 25 verschiedene Parameter umfassenden Katalog von Daten bereit, anhand derer gerastet werden darf. Erfasst wird so ziemlich alles, was auch nur mittelbar im Zusammenhang mit dem Ablauf einer Flugreise steht: neben Namen, Anschrift und Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), gehören alle Arten von Zahlungsinformationen ebenso dazu wie die Flugscheindaten, Angaben über Gepäck, die Teilnahme an Vielflieger-Programmen, den Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge und ohne vorherige Reservierung eines bestimmten Flugs durchgeführte Reisen. Selbst die Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen werden erfasst, wobei mit letzteren beispielsweise besondere Essenswünsche des Passagiers (wie z.B. vegan, kosher, kein Schweinefleisch) gemeint sein dürften. Die Sammelwut erstreckt sich aber nicht etwa nur auf die Reisenden selbst, sondern auch auf Dritte, wie etwa den Sachbearbeiter im Reisebüro, der das Flugticket verkauft hat, und bei allein reisenden Minderjährigen auch auf die Personen, die das Kind zum Flughafen begleitet bzw. von dort abgeholt haben, sowie ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind. Und selbst mit dieser umfangreichen Aufzählung ist nur ein Ausschnitt der zu speichernden Daten wiedergegeben. Weitere Positionen wie z.B. der wohl als Auffangtatbestand gedachte Punkt „allgemeine Hinweise“ sind noch gar nicht erwähnt. Auch eine Weitergabe an Drittstaaten wird wohl Teil des nun von der Kommission zu überarbeitenden Entwurfs werden.

Sollte der Entwurf wirklich zum Rahmenbeschluss reifen und dementsprechend von der Bundesrepublik umzusetzen sein, wäre dies ein weiterer großer Schritt hin zu einem Staat, der schon vorbeugend seine Bürger überwacht und kontrolliert, ohne das gegen sie irgendetwas vorliegt. So sah es 2007 auch die ehemalige Justizministerin Zypriens, die einen solchen Staat als „Präventionsstaat“ bezeichnete. Sicher wollte sie den eigentlich angebrachten Ausdruck des „Polizeistaates“ nur aus diplomatischen Gründen vermeiden.

Angesichts des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung, wonach eine sechsmonatige Speicherfrist – wohlgermerkt bei dezentraler Speicherung – an der oberen Grenze des Zulässigen liege und das Vorhandensein einer ersten Vorratsdatenspeicherung den Spielraum für ähnliche Datensammlungen verenge, darf man vorsichtig optimistisch sein, dass jedenfalls eine innerstaatliche Umsetzung des Projekts vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben dürfte. Im Hinblick aber auf die in diesem Urteil ebenfalls zum Ausdruck kommenden Linie des Bundesverfassungsgerichts, eine klare Absage zu vermeiden und stattdessen selbst die gerade noch zulässigen Grenzen zu bestimmen, erscheint dies keineswegs zwingend. Gut vorstellbar ist auch, dass das Gericht das Vorhaben in der inzwischen gängigen ersatzgesetzgeberischen Manier auf das gerade noch zulässige Maß zurechtstutzen würde.

<http://tinyurl.com/yl4h8u2>

< Sicherungsverwahrung für alle >

Ob jung oder alt: Wegsperrern, und zwar für immer, können wir nun fast jeden. Und das mit höchsttrichterlichem Segen. Am 9. März bestätigte der BGH erstmalig die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Es ging um den Fall eines zur Tatzeit 19-Jährigen, der wegen Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes verurteilt worden war. Vor dem Ende seiner Haftzeit im Jahre 2008 wurde noch schnell eine Regelung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ins Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingeführt, auf deren Grundlage er dann nach Verbüßung der Jugendstrafe untergebracht wurde. Gegen die Anordnung der Sicherungsverwahrung richtete sich seine Revision.

Sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen des § 7 II JGG seien erfüllt und damit sei das Urteil des Landgerichts Regensburg rechtmäßig, urteilte der 1. Strafsenat des BGH. Anderes war wohl auch nicht zu erwarten. Die Spekulationen, dass der BGH seine bekannt restriktive Linie bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte auch diesmal umsetzen würde, waren verfehlt. Diese Linie basiert nämlich vor allem darauf, dass gemäß § 66b StGB für die Sicherungsverwahrung nach der Verurteilung Tatsachen erkennbar werden müssen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hinweisen (sog. „Nova“). Lagen diese Tatsachen auch schon bei der Verurteilung vor und hätte dies von dem entscheidenden Gericht zumindest erkannt werden müssen, wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung regelmäßig für rechtswidrig erklärt. Gerade diese Voraussetzung des Vorliegens neuer Tatsachen gilt aber im Jugendstrafrecht nicht. Die restriktive Stellschraube besteht daher hier nicht.

Zudem sei die Regelung auch nicht verfassungswidrig, beschied der Bundesgerichtshof und verwies darauf, dass weder das Rückwirkungs- noch das Doppelbestrafungsverbot entgegenstünden. Schließlich handele es sich nicht um eine repressive, dem Schuldausgleich dienende Sanktion, sondern um eine präventive Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit. Damit liegt die Entscheidung wohl auf der Linie des Bundesverfassungsgerichts, das mit ähnlicher Begründung auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht für rechtmäßig erklärt hat. Anders sah es der EGMR, der im Dezember letzten Jahres die Sicherungsverwahrung als Strafe einordnete und daher ihre rückwirkende Verlängerung als mit dem Rückwirkungsverbot der EMRK für unvereinbar ansah. Wir berichteten:

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3598

Aber wer hat nun Recht? Ist es Prävention oder Sanktion? Darf man Gesetze nach der Tatbegehung ändern, die zu einer Verlängerung der Inhaftierung führen? Ein Mittelweg scheint angebracht. Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sie dient einzig der Sicherung der Allgemeinheit vor zukünftigen Straftaten. An dieser Einordnung ändert auch die Ähnlichkeit des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem Strafvollzug nichts. Das bedeutet allerdings nicht, dass rechtstaatliche Begrenzungen, die für das Strafrecht gelten, irrelevant für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung wären. Das Strafrecht ist besonderen Kautelen unterworfen, weil es tief in Grundrechte eingreift und die Zuschreibung eines besonderen Unwerturteils enthält. Nichts anderes

gilt aber für die Sicherungsverwahrung, das Unwerturteil wird nur durch ein in den Auswirkungen kaum unterscheidbares Gefährlichkeitsurteil ersetzt. Ihre Anordnung setzt deshalb wie die Verhängung einer langen Freiheitsstrafe eine schwere Straftat voraus.

Lehnt man es aber mit dem BGH und dem BVerfG ab, auch der Sicherungsverwahrung harte Grenzen wie das Rückwirkungsverbot zu ziehen, bleibt nur das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip als Prüfmaßstab. Dieses versagt aber regelmäßig, wenn Freiheiten gegen Großrisiken oder Gefahren für hochwertige Rechtsgüter abgewogen werden, weil Letztere auch bei geringer Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts immer gewichtiger zu sein scheinen. Unter Zugrundelegung dieser Prämisse stehen allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen auch der Anordnung einer Sicherungsverwahrung ohne vorhergehende Anlasstat nicht unüberwindbar entgegen. Es muss ja schließlich auf die potenziellen, unschuldigen Opfer Rücksicht genommen werden und nicht auf die potenziell hochgefährlichen Täter. Rechtstatsächlich deutet sich dieser Trend bereits an, wenn die Anzahl der Sicherungsverwahrten ansteigt, die schweren Anlassdelikte aber rückläufig sind.

Vergessen wird dabei, dass die Gefährlichkeitsprognosen der Gutachter, auf die sich die Gerichte berufen, mehr an Kaffeesatzleserei erinnern, als dass sie belastbare oder gar bezifferbare Wahrscheinlichkeiten hervorbringen. Im Zweifel wird das Gutachten zudem eher zu Lasten des Verurteilten gehen, um die Möglichkeit der Falsifizierung sicher auszuschließen. „Besser einen Ungefährlichen zu viel wegsperren, als einen Unschuldigen zum Opfer werden zu lassen“ ist der dazu passende Spruch an Stammtischen und in einschlägigen Internetforen. So geht eine Schätzung bereits jetzt davon aus, dass ca. 60 – 90 % aller Sicherungsverwahrten aufgrund einer falschen Prognose in Sicherungsverwahrung sind (DVJJ). Dennoch kennt die gerichtliche Wissenschaftshörigkeit keine Grenzen, trotz oder gerade weil der Richterinnen und dem Richter die Möglichkeit der eigenen Überprüfung fehlt.

Deswegen ist es richtig, den allgemeinen Vertrauensgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Sicherungsverwahrung zu stärken und durch ein abwägungsresistentes Rückwirkungsverbot zu konturieren. Aber vielleicht zeigt ja bereits die wegweisende Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Versuchsreihen am „CERN“ in eine neue vielversprechende Richtung, was die Balance von Risiko und Freiheitsrechten angeht. Trotz einer Gefahr für ziemlich wichtige Güter (die Zerstörung der Erde stand in Rede) wollte das Verfassungsgericht die BRD nicht verpflichten, den Versuch zu stoppen. Letztlich hörten die Richter aber auch hier nur wieder auf die Wissenschaft, hoffentlich diesmal zu Recht.

< und weiter geht es: Alkoholverbot revisted >

Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot sorgt seit gut zwei Wochen für behagliche Sicherheit und Ordnung.

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3344

Aber es soll noch besser werden: Fast hätten wir vergessen, dass das Alkoholverbot im Bermudadreieck im letzten Juli gekippt worden ist. Die Schreckensmeldungen in der gemeinhin in diesem Bereich sehr sensibel reagierenden Regio-Gazette Badische Zeitung blieben aus. Egal, es war halt Winter, die Ratten kommen jetzt erst wieder aus ihren Löchern.

Jetzt soll alles wasserdicht gemacht werden, auf dass sich der akj die Zähne ausbeiße. Eine empirische Erhebung vom Feinsten soll es richten. Und zwar „ruck zuck wie et Brezelnbacken“. Die Kriminologie mit ihren Grundsätzen einer validen empirischen Sozialforschung übertreibt es dann doch. Man verschickt einfach ein paar Fragebögen an die Polizeidienststellen im Land mit den folgenden Fragen: Wo sind in den einzelnen Städten Treffpunkte mit auffällig vielen Ordnungsstörungen? Wo verzeichnet die örtliche Polizei viele Straftaten? Wie ist die Stimmung in puncto Sicherheit? Bei allen Erhebungen gilt: Spielt dabei Alkohol eine Rolle? – „Diese Einschätzungen führen wir dann in vier bis sechs Wochen zusammen, analysieren sie und versuchen, ein Leitbild zu entwickeln, an dem sich die Städte orientieren können“, so Berthold Fingerlin.

Das schaffen Sie sicher, Herr Fingerlin, nicht so vorsichtig. War Papier auf die Straße schmeißen noch mal ne Ordnungsstörung? „Viele“ waren mehr als drei, oder? Die Stimmung würde ich, wenn ich gefragt würde, so wie die Farben bei der Säule der Toleranz bestimmen. Und die Sicherheit erfragt man am besten direkt: „Fühlen Sie sich sicher?“ Vielleicht auch: „Fühlen Sie sich etwa bei diesen ganzen Ausländern noch sicher?“ Sie wissen schon, wie man das Richtige rausbekommt. Und glücklicherweise spielt ja Alkohol fast immer „eine Rolle“. Ich also würde auf jeden Fall immer ein Kreuzchen setzen.

Für Heitersheim sind wir uns noch ein bisschen unsicher, aber bei Freiburg haben wir keine Zweifel: Das Bermudadreieck war schon ganz richtig gewählt. Das wusste eigentlich auch jeder.

Es geht also grad so weiter. Man kann das Verhalten der Polizei nur mit einem Wort umschreiben: arrogant. Nicht einmal das VGH Mannheim hat sie auch nur einen Tick sensibilisiert. Dann also noch einmal zurück auf Los.

<http://tinyurl.com/ycttfvm>

III. News aus der Forschung

Achtung, Gefahr, jetzt mal was aus der Forschung, bitte überspringen Sie diesen Gliederungspunkt schnellstens, falls Sie zu dem Kreis von LeserInnen gehören, mit dem wir rechnen.

<http://tinyurl.com/ye73zn9>

Schon seit jeher hält es der Gesetzgeber für zu riskant, „lediglich“ die Verletzung von Rechtsgütern unter Strafe zu stellen. Und so pönalisiert er bereits Verhaltensweisen, die erfahrungsgemäß gefährlich sind bzw. die – noch weiter vorverlagert – lediglich die Keimzelle des zukünftigen Unheils in sich tragen. Das zwangsläufige Ende einer derartigen Vorverlagerung wäre die Bestrafung des bösen Gedankens – kein bloßes Gedankenspiel leider, wie uns jüngste Neuschöpfungen von Straftatbeständen zeigen.

Damit ist die eine Perspektive der im Titel dieses Bandes benannten *grenzenlosen* Vorverlagerung des Strafrechts angesprochen. Die andere knüpft an die ausgemachten Bedrohungsszenarien des internationalen Terrorismus oder der sog. organisierten Kriminalität an, die nach zweierlei zu verlangen scheinen: einem einheitlichen und zugleich vernetztem transnationalem Vorgehen. Auch hier liegt die zwangsläufige Folge in einer Ausdehnung des Strafrechts.

Die Autoren dieses Bandes, der aus einem internationalen strafrechtswissenschaftlichen Symposium hervorgegangen ist, möchten sich mit einer derartigen Dynamik nicht zufrieden geben, stellen also die Unabdingbarkeit einer grenzenlosen Vorverlagerung des Strafrechts in Frage.

IV. Exzellenznews aus der Regio

< Die Badische Zeitung agiert jetzt zunehmend unterm Strich >

Für viele keine Überraschung. Neu ist nur, dass die Badische Zeitung es jetzt selbst so sieht: Seit einiger Zeit werden weite Teile der ersten Seite von einem Kommentarteil „unterm Strich“ eingenommen, der einen angeekelt umgehend den Kulturteil in die Hand nehmen lässt – und das auch nur deshalb, weil sich darin der Sportteil verbirgt.

Dieser Kommentar wird optisch durch Fotos der Urheber aufgepeppt, die sich als eine Art Fahndungsliste dumpfbackigen Blödsinns à la Chernobyl eignen und endgültig den Platz für ernsthaften Journalismus rauben. Worüber sie so schreiben? Gestern über die Renaissance der Butterstulle, vorgestern über den SAT-1-Film die Grenze, teilweise auch über richtig Witziges, wie jemand seinem Navi vertraute, usw. Dafür lohnt sich nicht eine halbe Seite der Badischen? Eigentlich schon, ich ziehe meine Kritik zurück.

V. Semester-Ferien – Ihre Meinung ist gefragt!

Während unser neuer Bundesverfassungsgerichtspräsident mustergültig oszillierend die parlamentarische Demokratie schätzt, plebiszitäre Elemente aber für sinnvoll hält, treten wir ohne jede Einschränkung für die unmittelbare Macht des Volkes ein. Als Newsletter-LeserInnen haben Sie auch nur knapp die notwendige Intelligenzhürde gerissen, Sie gehören also dazu. Einfach den Fragebogen ausfüllen, zehn Euro beilegen, und ab ans Institut für Kriminologie.

1. Es sind Semesterferien. Gut so?

- a) Die Frage ist mir zu einfach gestrickt. Eigentlich schon, aber Mira ist in dieser Zeit bei ihren Eltern.
- b) Auf diese Fangfrage falle ich nicht herein.
- c) Auch in dieser Zeit muss man an Vieles denken, nachher geh ich beispielsweise noch zu Penny.

2. Ihr zwölfjähriger Bruder stellt die Länge der Semesterferien zur Disposition.

- a) Ihm gehört wie stets eine gescheuert.
- b) Das ist eher Ländersache.
- c) Er steht in Mathe auf der Kippe, er macht sich doch nur lächerlich.

3. Sollte man in dieser Zeit die Eltern besuchen?

- a) Allenfalls überraschend.
- b) Aus persönlichen Gründen würde ich davon lieber absehen.
- c) Man kann so etwas auch im Fernsehen erleben.

4. Was fehlt Ihnen in diesen Wochen?

- a) Noch immer: Lady Di.
- b) Das Tagesgericht.
- c) GZSZ läuft durch, insoweit habe ich kein Problem.

5. Minister Frankenberg fordert die Studierenden auf, die vorlesungsfreie Zeit auch als Chance zu betrachten.

- a) Das ist sein gutes Recht.
- b) Ich wechsele zum Examen eh nach Hessen, er ist keine Kapazität für mich.
- c) Ich prangere fürsorglich die Hochschulpolitik an.

6. Viele Hochschullehrer sind in dieser Zeit nicht vor Ort.

- a) Hals- und Beinbruch.
- b) Ich bin studentische Hilfskraft und weiß um deren unbarmherzigen Job.
- c) Ich prangere das an.

7. Keine Schlangen mehr in der Mensa?

- a) Das ist doch schon wieder eine Fangfrage.
- b) Kann sein.
- c) Ich geh immer direkt zum Nachschlag.

8. Ostern in den Semesterferien: Ist das nicht doppelt gemoppelt?

- a) Das liegt in Gottes Händen.
- b) Ich bin sowieso jedes Wochenende bei meinen Großeltern.
- c) Am Ostermontag besprengt man sich in Polen gegenseitig mit Wasser. Im Mai wäre man da in der Tat auf der sichereren Seite.

9. Sollte man die Semesterferien für einen Frühjahrsputz nutzen?

- a) Das hängt vom Personal ab.
- b) Allenfalls am Spätnachmittag.
- c) In der Bundeswehr gibt es aber auch Probleme.

10. Sie werden mal wieder auf die Semesterferien angesprochen und möchten die Diskussion im Keim ersticken. Gibt es Weisheiten?

- a) Am Ende kackt die Ente.
- b) Etwas Lateinisches.
- c) Ha, Ho, He, Hertha BSC.

VI. Aus Deutschlands Gerichtssälen

< Free, Harry? oder: Harry, der Kampf geht weiter! Ein Zwischenstandsbericht von unserem Gastkorrespondenten Calpurnius Furius Camillus >

Im Strafverfahren gegen Deutschlands momentan prominentestes Justizopfer, Harry „Potter“ Wörz aus Birkenfeld-Gräfenhausen bei Pforzheim, der in einem Aufsehen erregenden Prozess am 22. Oktober des letzten Jahre vom Landgericht Mannheim mit Pauken und Trompeten freigesprochen worden war,

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3543

haben die Staatsanwaltschaft und die Nebenklage Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Man kann kaum glauben, dass der um höchste Präzision bemühten und völlig vorurteilsfrei ermittelnden Kammer um den Vorsitzenden Richter Rolf Glenz und die Berichterstatteerin Petra „The Rock“ Beck ein revisionsbegründender Fehler unterlaufen sein könnte.

Dennoch sorgte Schilpp, der Schaumschläger in der Ecke der Nebenklage, jüngst wieder einmal für einen Sturm im Wasserglas: „Das Landgericht Mannheim hat jetzt ein Sitzungsprotokoll des Strafprozesses geändert, und das kurz nachdem ich meine Revisionsschrift abgegeben hatte“, lamentierte Schilpp Ralf Steinert, einem Redakteur eben jener „Pforzheimer Zeitung“ (PZ), die als stramm linientreue Hauspostille der Pforzheimer Polizei über Jahre hinweg Harry Wörz vorverurteilt und schuldig geschrieben hatte, in den Notizblock. Während der Sommerpause hätten die Beteiligten bei einem sog. Schiebetermin ausweislich des bisherigen Hauptverhandlungsprotokolls nur Aktenstücke zur Kenntnis genommen – was jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu wenig wäre, um die Frist des § 229 StPO zu wahren. „In der neuen Mitschrift erklären die Richter plötzlich, wir hätten bei der Verhandlung auch noch über Beweisanregungen diskutiert, die Staatsanwalt Zinkgräf und ich zuvor bei der Strafkammer ins Spiel gebracht haben“, beschwert sich Schilpp nun in der PZ. In

Wahrheit habe man kein Beweisthema erörtert, der Vorsitzende Glenz habe nur kurz angebunden erklärt, er neige dazu, die Beweisanregungen abzulehnen.

In Wahrheit ist das alles verrottete Paella. Rechtlicher Hintergrund des von Schilpp angezettelten Theaters ist die Wirkung des § 274 S. 1 StPO, nach dem Verfahrensfehler in der Revisionsinstanz nur durch das Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen werden können. Indes hat der Große Strafsenat des BGH in einer Grundsatzentscheidung im April 2007 mit knapper Billigung durch das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass unter bestimmten, hier nicht weiter interessierenden Umständen auch nach Einlegung einer begründeten Verfahrensrüge das Protokoll mit beweiskraftzerstörender Wirkung geändert werden kann; diese in Strafverteidigerkreisen wie in der Wissenschaft ganz überwiegend mit Ablehnung aufgenommene Entscheidung betraf aber – jedenfalls mit tragender Wirkung – nur die Berichtigung zu Lasten des Angeklagten. Erfolgte die Berichtigung – wie in Harrys Fall – zugunsten des Angeklagten, so war sie nach bisheriger Rechtsprechung stets unbeschränkt zulässig.

Als Strafverteidiger sollte Schilpp das eigentlich wissen; wir dürfen daher vermuten, dass er nur Wind machen und die vorbildliche Unvoreingenommenheit der Mannheimer Kammer durch den Dreck ziehen möchte. Ob und inwieweit nun eine Protokollberichtigung mit oder ohne Durchführung eines sog. Protokollberichtigungsverfahrens auch bei der Protokolländerung nicht zulasten der Staatsanwaltschaftsrevision, sondern zulasten der Revision der Nebenklage zulässig ist, hat der BGH aber leider noch nicht entschieden; in der Sache ist es allein richtig, eine Protokollberichtigung immer dann für unbegrenzt zulässig zu halten, wenn sie zugunsten des Angeklagten wirkt, und zwar unabhängig davon, wer die von der Protokollberichtigung betroffene Verfahrensrüge erhoben hat, weil ein Angeklagter nun einmal prinzipiell nur verurteilt werden darf, wenn die Schuldüberzeugung bei der Kammer unter Wahrung sämtlicher Verfahrensförmlichkeiten gebildet wurde, umgekehrt aber freigesprochen werden muss, wenn die durchschlagenden Zweifel an der Schuld des Angeklagten auf verfahrensfehlerfreiem Wege entstanden sind. Angesichts der Offenheit dieser Rechtsfrage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf man auf die Entscheidung des BGH gespannt, muss aber auch um Harry besorgt sein.

Denn dass Harry am – wieder einmal – zuständigen 1. Strafsenat des BGH keine Freunde hat, weiß man spätestens seit 2005, als der BGH in einer – vorsichtig umschrieben – hoch problematischen Entscheidung den erstmaligen Freispruch des Landgerichts Mannheim aufgehoben hat (BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 – 1 StR 180/06 – abrufbar auf der Homepage des BGH) und dabei mittels des zweifelhaften Tricks der „Umdeutung“ einer Sachrüge in eine (angeblich) zulässige Verfahrensrüge der gegen den Freispruch gerichteten Revision Schilpps erst auf die Sprünge helfen musste; zu deutlich war aus der Art und Weise der damaligen Begründung des BGH zu ersehen,

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3514

dass die Bundesrichter ihre verfahrensextern gebildete Schuldüberzeugung an die Stelle der Zweifel der damaligen Kammer gesetzt haben. Von den fünf Richtern, die an der Revisionsentscheidung 2005 mitgewirkt haben, sind vier auch noch gegenwärtig

Mitglieder des 1. Strafsenats, was Harrys Chancen angesichts der ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der Protokollberichtigung nicht unbedingt steigert.

Aber die Hoffnung stirbt zuletzt: Vielleicht überzeugt die Karlsruher Richter ja die dem Vernehmen nach ungemein sorgfältige Urteilsbegründung des Landgerichts Mannheim, in der die Mannheimer Kammer auf knapp fünfzehn Seiten (!) dargelegt hat, warum sie den damaligen Geliebten der Geschädigten für den wahren Täter halten. Inhaltlich wird sich, so viel dürfte also sicher sein, die Revision nicht begründen lassen.

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3514

Zwar hat Schilpp 145 Seiten (!) Revisionsbegründung abgegeben, auf denen er darzulegen glaubt, warum die Kammer um Glenz und Petra Beck voreingenommen gewesen sei und dass die Beweiswürdigung Mängel aufweise; sein Auftraggeber, der notorische Scharfmacher und Vater der Geschädigten Wolfgang Zacher, scheint im Bemühen, seinen Exschwiegersonn Harry „fertigzumachen“ (O-Ton Zacher), nach jedem Strohalm zu greifen. Wer Schilpp in der Hauptverhandlung erlebt hat, der wird aber den Umfang der Revisionsbegründungsschrift eher mit dessen unausgesprochener Maxime „Wir wissen zwar nicht, wohin wir laufen, aber dafür laufen wir umso schneller“ erklären wollen als mit (vermeintlichen) Mängeln der Urteilsbegründung.

Nicht einer gewissen Pikanterie entbehrt die auffällige Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft, die bei näherem Hinsehen jedoch kein Wunder ist: Auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft ermittelt die Karlsruher Polizei gegen den seinerzeitigen Geliebten der Geschädigten, den mittlerweile suspendierten Kommissar Thomas Heim aus Pfinztal-Berghausen bei Karlsruhe; die Staatsanwaltschaft Mannheim hingegen führt absurderweise weiter die Strafverfolgungstreibjagd gegen Harry an und hat gegen Harrys Freispruch denn auch verschämt ebenfalls Revision eingelegt. Ein klassischer staatlicher Selbstwiderspruch, der den Eindruck erweckt, als wolle ein- und derselbe Körper in verschiedene Richtungen zugleich laufen, oder als wisse die rechte Hand nicht, was die linke tut – denn dass Harry und Heim nicht beide versucht haben können, Andrea Zacher zu töten, ist ja auch der Generalstaatsanwaltschaft klar. Auf Heim jedenfalls dürften bittere Zeiten zukommen, möglicherweise auch in familiärer Hinsicht: Unter den Anwesenden bei der Verkündung von Harrys Freispruch, anlässlich dessen Heim vom Vorsitzenden Glenz kaum verhüllt als der wahre Täter bezichtigt worden war,

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3543

war auch Heims Tochter, die an einem bestimmten Punkt unter Tränen den Gerichtssaal verließ. Man darf gespannt sein, in wie starkem Maße die Pforzheimer Polizei auch jetzt noch ihren ehemaligen Kollegen decken möchte. Für Harry, für seine Freunde und für uns bedeuten die Ermittlungen gegen Heim jedoch einen zusätzlichen Ansporn beim Ringen um Harrys Unschuld: Harry, der Kampf geht weiter!

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Schlechter Stil: Zahlreiche Verletzte bei Massenkarambolagen“ lese ich in SPON und nicke heftig mit dem Kopf. Bei einer Massenkarambolage darf es zwar ordentlich krachen, Verletzte sollte es dabei aber nicht geben, da hört der Spaß auf. – Ach, doch nur „schlechte Sicht“.

Der Beitrag mit der Überschrift „Regierung rühmt Obamas Frauenquote“ versetzt mich ins Grübeln. Welcher Obama jetzt? Obama bin Laden soll fünf Frauen haben, von einer aber geschieden sein. Ist das jetzt wirklich herausragend? Sein Schattenkabinett al-Qaida ist mir nur schemenhaft bekannt, auch hier nicht sonderlich viele Frauen, wenn überhaupt. Vielleicht doch der andere Obama. Lobt er also sein Team inzestuös? Möchte er ein weiteres Mal gegen China sticheln und seine zwei Töchter ins Feld führen? So überraschend erschiene mir das alles nicht und ich lese gespannt weiter. Ne, es ist doch Obermann, der Telekom-Chef.

„Spur kann durch Tannadeln und Reißig belegt sein“ – lese ich in aller Frühe und lege mich doch noch mal zum weiteren Nachdenken ins Bett. Sind nicht Zungen oder Kuchen belegt? Reißen, adeln, ich kapier das alles nicht. – Als ich wieder aufwache, sehe ich klarer. Ich entscheide mich aus alter Verbundenheit doch für den Zigeuner.

VIII. Das Beste zum Schluss

Durch Chernobyl sind wir an sich das elegante Florett in der kommunikativen Auseinandersetzung gewohnt, aber man kann auch mal auf andere Weise protestieren. Ist irgendwie in Vergessenheit geraten.

<http://www.youtube.com/watch?v=sa0rpCgVLs4>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 19.3.2010

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>